

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Innovative Energiekonzepte GmbH

Stand: 28. Juni 2026

§ 1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Angebote, Verträge, Beratungen, Dienstleistungen und sonstigen Leistungen der Innovative Energiekonzepte GmbH, soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich schriftlich etwas Abweichendes vereinbart wurde.

Die Leistungen richten sich an Verbraucher, private und gewerbliche Eigentümer, Vermieter, Wohnungseigentümergeinschaften, Unternehmen, öffentliche Auftraggeber sowie sonstige Auftraggeber im Bereich energetische Beratung, Planung, Fördermittelbegleitung und Nachweisführung.

Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben.

Bei Widersprüchen zwischen Vertragsunterlagen gilt folgende Rangfolge: individuelle schriftliche Vereinbarungen, Angebot oder Auftragsbestätigung, Leistungsbeschreibung und diese AGB. Gesetzliche Vorgaben sowie verbindliche Förderbedingungen bleiben unberührt.

§ 2 Vertragsgegenstand und Leistungsumfang

Die Innovative Energiekonzepte GmbH erbringt insbesondere Leistungen im Bereich Energieberatung, energetische Bewertung, Sanierungsplanung, Fördermittelprüfung, Fördermittelbegleitung, Fachplanung, Baubegleitung, Nachweisführung und Dokumentation.

Dazu können insbesondere gehören: Energieberatung für Wohn- und Nichtwohngebäude, individuelle Sanierungsfahrpläne, Beratung zu energetischen Sanierungsmaßnahmen, Unterstützung bei Förderprogrammen, technische Projektbeschreibungen, technische Projektnachweise, Verwendungsnachweise, Auszahlungsanträge, Energieausweise, Heizlastberechnungen, energetische Berechnungen, Nachweisberechnungen, QNG- oder Nachhaltigkeitsleistungen sowie Kommunikation mit Förderstellen und projektbeteiligten Dritten.

Der genaue Leistungsumfang ergibt sich ausschließlich aus dem jeweiligen Angebot, Auftrag, Vertrag oder der schriftlichen Leistungsbeschreibung. Nicht ausdrücklich vereinbarte Leistungen sind nicht geschuldet.

Unsere Leistungen stellen keine Rechtsberatung, Steuerberatung, Finanzberatung oder Versicherungsberatung dar.

§ 3 Vertragsabschluss

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet werden.

Ein Vertrag kommt zustande durch schriftliche Annahme des Angebots, Unterzeichnung eines Auftragsformulars, Bestätigung per E-Mail, Erteilung einer Vollmacht mit konkretem Projektbezug oder durch sonstige eindeutige Beauftragung durch den Auftraggeber.

Änderungen und Ergänzungen des Leistungsumfangs bedürfen der Bestätigung in Textform. Mündliche Nebenabreden gelten nur, wenn sie von uns in Textform bestätigt wurden.

§ 4 Keine Erfolgsgarantie für Fördermittel, Energieeinsparungen und wirtschaftliche Ergebnisse

Die Innovative Energiekonzepte GmbH unterstützt den Auftraggeber fachlich bei der energetischen Bewertung, Planung, Fördermittelprüfung, Vorbereitung von Anträgen, Nachweisführung sowie bei der Kommunikation mit Förderstellen, soweit dies beauftragt wurde.

Ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg wird nicht geschuldet, sofern dies nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Dies gilt insbesondere für die tatsächliche Bewilligung, Höhe, Auszahlung oder endgültige Anerkennung von Fördermitteln sowie für das Erreichen bestimmter Energieeinsparungen, Heizkostensenkungen, Effizienzklassen, Gebäudestandards, Amortisationszeiten oder Wertsteigerungen.

Energetische Berechnungen, Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen und Einsparprognosen beruhen auf den jeweils zugrunde gelegten Annahmen, Nutzungsdaten, technischen Angaben, Energiepreisen, Berechnungsverfahren und den vom Auftraggeber oder von Dritten bereitgestellten Informationen. Tatsächliche Verbrauchs- und Kosteneinsparungen können hiervon abweichen, insbesondere aufgrund des Nutzerverhaltens, klimatischer Bedingungen, Energiepreisänderungen, baulicher Abweichungen, technischer Ausführung, Materialwahl, Wartungszustand oder der tatsächlichen Umsetzung durch Dritte.

Die Bewilligung von Fördermitteln hängt ausschließlich von der Entscheidung der jeweiligen Förderstelle, den jeweils geltenden Förderrichtlinien, technischen Mindestanforderungen, Antragsfristen, Programmlaufzeiten, verfügbaren Haushalts- oder Fördermitteln sowie der Prüfung im Einzelfall ab. Dies gilt insbesondere für Förderprogramme des Bundes, der Länder, der Kommunen, der KfW, des BAFA sowie für sonstige Zuschuss-, Kredit-, Bonus-, Sonder- oder Klimaschutzförderprogramme, beispielsweise kommunale Förderprogramme wie die Oldenburger Klimaförderung.

Ein Förderantrag kann daher auch bei ordnungsgemäßer Antragstellung ganz oder teilweise abgelehnt, gekürzt, verzögert, nachträglich überprüft oder nur unter Auflagen bewilligt werden. Eine Haftung für die Bewilligung, Auszahlung, Höhe oder den Fortbestand einer Förderung übernehmen wir nicht, soweit uns nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit trifft.

§ 5 Antragstellung, Vorhabenbeginn und Förderkombinationen

Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, vor Auftragserteilung an Handwerksunternehmen, vor Abschluss von Liefer- oder Leistungsverträgen, vor Baubeginn, vor Bestellung von Materialien sowie vor Zahlung von Abschlägen prüfen zu lassen, ob eine Förderung beantragt werden soll und welche Förderbedingungen gelten.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass bei vielen Förderprogrammen der Antrag vor Vorhabenbeginn oder vor Abschluss verbindlicher Verträge gestellt werden muss. Der Auftraggeber darf Maßnahmen daher nicht beginnen, beauftragen, verbindlich auslösen oder bezahlen, bevor die Förderfähigkeit und der richtige Ablauf geprüft wurden, sofern eine Förderung gewünscht ist.

Bei der Inanspruchnahme mehrerer Förderprogramme, insbesondere bei Kombinationen aus Bundesförderung, Landesförderung, kommunaler Förderung oder sonstigen Sondermitteln, ist die Kombinierbarkeit im Einzelfall zu prüfen. Förderprogramme können sich gegenseitig ausschließen, begrenzen, eine bestimmte Reihenfolge der Antragstellung verlangen oder nur bis zu bestimmten Höchstbeträgen zulässig sein.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns vor Beauftragung, Beginn, Zahlung oder Änderung einer Maßnahme darauf hinzuweisen, wenn weitere Förderprogramme, kommunale Zuschüsse, Landesmittel, steuerliche Vergünstigungen oder sonstige Sondermittel beantragt wurden, beantragt werden sollen oder bereits bewilligt sind.

Wir übernehmen keine Haftung für den Verlust, die Kürzung, Ablehnung oder Rückforderung von Fördermitteln, wenn der Auftraggeber vor unserer ausdrücklichen Freigabe Aufträge erteilt, Maßnahmen beginnt, Zahlungen leistet, Unterlagen verspätet einreicht oder Angaben unvollständig beziehungsweise unzutreffend übermittelt, soweit uns nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit trifft.

§ 6 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle für die Leistungserbringung, Fördermittelprüfung, Antragstellung, technische Bewertung und Nachweisführung erforderlichen Informationen, Unterlagen und Nachweise rechtzeitig, vollständig, zutreffend und unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Dazu können insbesondere gehören: Bauunterlagen, Pläne, Schnitte, Ansichten und Wohnflächenberechnungen; Fotos, Rechnungen, Angebote, Auftragsbestätigungen und technische Datenblätter; Angaben zu Baujahr, Gebäudenutzung, Wohneinheiten, Eigentumsverhältnissen und bisherigen Sanierungen; Schornsteinfegerunterlagen, Heizungsdaten, Verbrauchsdaten und Wartungsunterlagen; Steuerbescheide, Einkommensnachweise oder sonstige Erklärungen, soweit diese für Förderprogramme erforderlich sind; Beschlüsse von Wohnungseigentümergeinschaften, Verwalterbestellungen, Vollmachten oder sonstige Berechtigungsnachweise; sowie Zugang zum Gebäude, zu Heizungsanlagen, Dachräumen, Kellern, Wohnungen und sonstigen relevanten Bereichen.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns unverzüglich über alle Änderungen zu informieren, die für die Durchführung des Auftrags, die Förderfähigkeit, die technische Bewertung oder die Nachweisführung relevant sein können. Dies gilt insbesondere für Änderungen an Angeboten, Maßnahmen, Ausführungsdetails, Rechnungen, Eigentumsverhältnissen, Wohneinheiten, Nutzungen, Zeitplänen, bereits erteilten Aufträgen, bereits begonnenen Arbeiten oder bereits erfolgten Zahlungen.

Kommt der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht zutreffend nach, verlängern sich vereinbarte Fristen angemessen. Hierdurch entstehender Mehraufwand kann gesondert berechnet werden.

Für Verzögerungen, Förderkürzungen, Ablehnungen, Rückforderungen oder sonstige Nachteile, die auf fehlenden, verspäteten, unvollständigen, widersprüchlichen oder fehlerhaften Angaben oder Unterlagen des Auftraggebers beruhen, übernehmen wir keine Haftung, soweit uns nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit trifft.

§ 7 Vollständigkeit und Richtigkeit von Unterlagen; Prüfung durch den Auftraggeber

Unsere Berechnungen, Bewertungen, Empfehlungen, Anträge und Nachweise beruhen auf den vom Auftraggeber bereitgestellten Unterlagen, den vor Ort feststellbaren Gegebenheiten sowie den erkennbaren baulichen und technischen Umständen.

Für verdeckte Mängel, nicht erkennbare Bauteilzustände, falsche Bestandsangaben, nicht offengelegte Umbauten, unvollständige Unterlagen oder nicht erkennbare technische Abweichungen übernehmen wir keine Haftung, soweit uns nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit trifft.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, ihm übermittelte Unterlagen, Berechnungen, Nachweise, Entwürfe, Antragsdaten und sonstige Arbeitsergebnisse unverzüglich auf offensichtliche Unrichtigkeiten, Schreibfehler, fehlerhafte Objektangaben, Adressen, Eigentümerdaten, Flächen, Wohneinheiten, Rechnungsdaten, Angebotsdaten, Kontodaten oder sonstige erkennbare Abweichungen zu prüfen und uns Korrekturen unverzüglich mitzuteilen.

Unterbleibt eine rechtzeitige Mitteilung, haften wir nicht für Nachteile, die bei rechtzeitiger Prüfung hätten vermieden werden können, soweit uns nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit trifft.

Eine Öffnung von Bauteilen, invasive Untersuchung, Schadstoffprüfung, statische Prüfung, brandschutztechnische Prüfung, feuchteschutztechnische Detailprüfung oder sonstige Spezialprüfung erfolgt nur, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

§ 8 Bevollmächtigung, Antragstellung und Vertretung gegenüber Förderstellen

Soweit die Innovative Energiekonzepte GmbH vom Auftraggeber mit der Vorbereitung, Beantragung, Abwicklung oder Nachweisführung von Fördermitteln beauftragt wird, erfolgt dies nur im Umfang der ausdrücklich erteilten Beauftragung und einer gegebenenfalls erforderlichen Vollmacht.

Der Auftraggeber kann die Innovative Energiekonzepte GmbH bevollmächtigen, ihn im Rahmen des vereinbarten Projekts gegenüber Förderstellen, Behörden, der KfW, dem BAFA, kommunalen Förderstellen, Landesförderinstituten, Energieeffizienz-Experten, technischen Prüfern, Hausverwaltungen, Handwerksunternehmen oder sonstigen projektbeteiligten Dritten zu vertreten.

Die Vollmacht kann insbesondere die Vorbereitung, elektronische Übermittlung und Einreichung von Förderanträgen, technischen Projektbeschreibungen, technischen Projektnachweisen, Verwendungsnachweisen, Auszahlungsanträgen, Änderungsmitteilungen, Stellungnahmen, Rückfragen, Ergänzungen und sonstigen projektbezogenen Erklärungen umfassen.

Erklärungen, Angaben und Handlungen, die wir im Rahmen einer wirksam erteilten Vollmacht und im Namen des Auftraggebers abgeben oder vornehmen, erfolgen für und gegen den Auftraggeber. Der Auftraggeber bleibt Antragsteller, Zuwendungsempfänger und wirtschaftlich Verantwortlicher des Förderverfahrens, soweit die Förderbedingungen nichts anderes bestimmen.

Die Vollmacht berechtigt uns nicht zur Beauftragung von Handwerksunternehmen, zur Auslösung kostenpflichtiger Bau-, Liefer- oder Planungsleistungen Dritter, zur rechtsgeschäftlichen Verpflichtung des Auftraggebers außerhalb des konkret beauftragten Förder- oder Beratungsumfangs, zur Entgegennahme von Fördermitteln auf eigene Rechnung oder zur Abgabe

steuerlicher oder rechtlicher Erklärungen, sofern dies nicht ausdrücklich gesondert schriftlich vereinbart wurde.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle für die Antragstellung, Abwicklung und Nachweisführung erforderlichen Angaben, Unterlagen, Erklärungen, Vollmachten und Nachweise rechtzeitig, vollständig und zutreffend zur Verfügung zu stellen. Dies gilt insbesondere für Eigentumsnachweise, Beschlüsse, Verwalterbestellungen, Angebote, Rechnungen, Zahlungsnachweise, technische Datenblätter, Steuerbescheide, Einkommensnachweise, Meldebescheinigungen, Nutzungsangaben, Angaben zu Wohneinheiten, bereits erteilte Aufträge, bereits begonnene Maßnahmen und bereits beantragte oder bewilligte Förderungen.

Für Nachteile, Ablehnungen, Kürzungen, Rückforderungen, Verzögerungen oder sonstige Schäden, die auf unrichtigen, unvollständigen, verspäteten oder unterlassenen Angaben, Unterlagen, Erklärungen oder Mitteilungen des Auftraggebers beruhen, übernehmen wir keine Haftung, soweit uns nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit trifft.

Bestehen bei einem Objekt mehrere Eigentümer, eine Wohnungseigentümergeinschaft, eine Erbengemeinschaft, eine Gesellschaft, eine Vertretung durch Verwalter oder eine sonstige Personenmehrheit, hat der Auftraggeber sicherzustellen, dass die erforderlichen Zustimmungen, Beschlüsse, Vertretungsnachweise und Vollmachten vorliegen. Der Auftraggeber stellt uns von Ansprüchen frei, die daraus entstehen, dass eine erforderliche Zustimmung, Vertretungsberechtigung, Vollmacht oder Beschlussfassung nicht oder nicht wirksam vorlag, soweit uns nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit trifft.

Eine erteilte Vollmacht kann vom Auftraggeber jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Der Widerruf ist uns in Textform mitzuteilen. Bereits im Rahmen der Vollmacht vorgenommene Handlungen, eingereichte Anträge oder abgegebene Erklärungen bleiben hiervon unberührt. Für Folgen eines Widerrufs, insbesondere Verzögerungen, Fristversäumnisse, notwendige Nachbearbeitungen oder Förderverluste, übernehmen wir keine Haftung, soweit uns nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit trifft.

Soweit Förderstellen eigene Vollmachtsformulare, Portalvollmachten, Identifikationsverfahren oder sonstige formale Anforderungen verlangen, ist der Auftraggeber verpflichtet, diese rechtzeitig zu unterzeichnen, bereitzustellen oder mitzuwirken. Ohne erforderliche Vollmacht, Legitimation oder Mitwirkung sind wir berechtigt, die Antragstellung oder weitere Bearbeitung bis zur vollständigen Vorlage zurückzustellen.

§ 9 Portalzugänge, elektronische Verfahren und Kommunikation

Die Antragstellung und Nachweisführung kann über elektronische Förderportale, E-Mail, Upload-Systeme oder sonstige digitale Verfahren erfolgen. Verfügbarkeit, technische Funktionsfähigkeit, Bearbeitungszeiten und Systemänderungen solcher Portale oder Systeme liegen außerhalb unseres Einflussbereichs.

Zugangsdaten zu Portalen, E-Mail-Konten oder sonstigen persönlichen Benutzerkonten sind uns nur zur Verfügung zu stellen, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist und die Nutzung rechtlich und technisch zulässig ist. Der Auftraggeber bleibt für die Berechtigung zur Nutzung solcher Zugänge verantwortlich.

Wir haften nicht für Verzögerungen, Systemausfälle, Portalstörungen, Änderungen der Eingabemasken, Wartungsfenster oder technische Probleme bei Förderstellen, Behörden, Banken, Plattformbetreibern oder sonstigen Dritten, soweit uns nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit trifft.

§ 10 Termine, Fristen und Ortstermine

Termine und Fristen sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich als verbindlich vereinbart wurden.

Fristen verlängern sich angemessen, wenn erforderliche Unterlagen fehlen, Rückfragen offen sind, Ortstermine nicht möglich sind, Dritte nicht rechtzeitig liefern, Förderportale nicht verfügbar sind oder Förderstellen, Behörden, Handwerksunternehmen, Schornsteinfeger, Verwalter oder sonstige Dritte verzögert arbeiten.

Für Bearbeitungszeiten von Förderstellen, Behörden, Banken, Netzbetreibern, Handwerksunternehmen, Schornsteinfegern, Verwaltern, Steuerberatern oder sonstigen Dritten übernehmen wir keine Verantwortung.

Vereinbarte Ortstermine sind vom Auftraggeber rechtzeitig abzusagen, wenn sie nicht wahrgenommen werden können. Erfolgt die Absage weniger als 24 Stunden vor dem Termin oder ist ein Termin aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, nicht durchführbar, können entstandene Aufwendungen und Ausfallzeiten angemessen berechnet werden.

§ 11 Vergütung, Zahlungsbedingungen, Abschlagszahlungen und Mehraufwand

Die Vergütung ergibt sich aus dem jeweiligen Angebot, Auftrag oder Vertrag.

Alle Preise verstehen sich gegenüber Verbrauchern inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist. Gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen verstehen sich Preise zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist.

Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

Wir sind berechtigt, bei umfangreicheren oder länger laufenden Projekten angemessene Abschlagszahlungen für bereits erbrachte Leistungen, begonnene Arbeiten und entstandene Aufwendungen zu verlangen. Dies gilt insbesondere bei individuellen Sanierungsfahrplänen, Fördermittelbegleitungen, Fachplanungs- und Baubegleitungsleistungen, Nachweisführungen, Energieausweisen, Berechnungen sowie Projekten mit mehreren Gebäuden, Wohneinheiten, Förderbausteinen oder Förderstellen.

Fällige Abschlagszahlungen sind Voraussetzung für die Fortführung weiterer Leistungen, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, die weitere Bearbeitung bis zum Ausgleich offener Beträge zurückzustellen.

Zusätzliche Leistungen, Änderungen des ursprünglich vereinbarten Leistungsumfangs oder Mehraufwand aufgrund fehlender, unvollständiger, unklarer, widersprüchlicher oder nachträglich geänderter Angaben des Auftraggebers werden gesondert berechnet.

Zusatzleistungen und Mehraufwand können insbesondere entstehen durch zusätzliche Ortstermine, Prüfung weiterer oder geänderter Angebote, nachträgliche Änderung von Maßnahmen oder Ausführungsdetails, Ergänzung oder Korrektur von Förderanträgen, zusätzliche Nachweise oder Stellungnahmen gegenüber Förderstellen, Prüfung kommunaler, landesrechtlicher oder sonstiger Sonderförderungen, zusätzliche Abstimmungen mit Handwerksunternehmen, Verwaltungen, Förderstellen, Behörden oder sonstigen Dritten, Nachbearbeitung aufgrund unvollständiger oder fehlerhafter Unterlagen sowie zusätzliche Wohneinheiten, Gebäudeteile, Förderprogramme oder technische Varianten.

Die Abrechnung erfolgt nach dem im Angebot genannten Stundensatz, hilfsweise nach dem jeweils gültigen Stundensatz der Innovative Energiekonzepte GmbH. Die Umsatzsteuer richtet sich nach der im Angebot ausgewiesenen Preisstellung.

§ 12 Förderfähige Beratungskosten

Soweit Beratungs-, Planungs-, Baubegleitungs- oder Nachweisleistungen selbst förderfähig sind, richtet sich die Förderfähigkeit ausschließlich nach den jeweils geltenden Förderbedingungen.

Eine verbindliche Förderzusage für unsere Honorare ist damit nicht verbunden. Der Auftraggeber bleibt zur Zahlung der vereinbarten Vergütung unabhängig davon verpflichtet, ob und in welcher Höhe eine Förderung der Beratungskosten bewilligt oder ausgezahlt wird.

§ 13 Energieausweise

Bei der Erstellung von Energieausweisen gelten die gesetzlichen Vorgaben sowie die vom Auftraggeber bereitgestellten Gebäudedaten.

Der Auftraggeber ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben verantwortlich. Werden Verbrauchsdaten, Flächenangaben, Gebäudedaten oder Modernisierungsangaben unzutreffend oder unvollständig übermittelt, kann dies Auswirkungen auf die Aussagekraft und Richtigkeit des Energieausweises haben.

Eine Haftung für fehlerhafte Energieausweise aufgrund falscher, unvollständiger oder verspäteter Angaben des Auftraggebers ist ausgeschlossen, soweit uns nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit trifft.

§ 14 Fachplanung, Baubegleitung und Abgrenzung zur Bauleitung

Bei Fachplanungs- und Baubegleitungsleistungen prüfen und begleiten wir energetische Anforderungen im vereinbarten Umfang.

Wir übernehmen keine Bauleitung im klassischen Sinne, keine Objektüberwachung nach HOAI und keine Verantwortung für handwerkliche Ausführung, Arbeitsschutz, Statik, Brandschutz, Feuchteschutz, Schallschutz, Schadstoffprüfung, Elektroplanung, Trinkwasserhygiene oder sonstige Fachplanungen, sofern dies nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

Die Verantwortung für die mangelfreie, normgerechte und vertragsgemäße Ausführung liegt beim jeweiligen ausführenden Unternehmen.

§ 15 Prüfung von Handwerkerangeboten, Rechnungen und Unterlagen Dritter

Die Prüfung von Angeboten, Rechnungen oder technischen Unterlagen ausführender Unternehmen erfolgt ausschließlich im Hinblick auf den vereinbarten energetischen oder fördertechnischen Zweck.

Eine Prüfung auf marktübliche Preise, handwerkliche Vollständigkeit, Vertragsrecht, Gewährleistungsfragen, Mengenansätze, Ausführungsqualität, Wirtschaftlichkeit des Angebots, Lieferfähigkeit oder Terminplanung ist nicht geschuldet, sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart wurde.

Für Angaben, Berechnungen, technische Daten, Preise, Lieferzeiten, Ausführungsdetails oder Zusagen von Handwerksunternehmen, Herstellern, Lieferanten oder sonstigen Dritten übernehmen wir keine Haftung, soweit uns nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit trifft.

§ 16 Kommunikation mit Dritten und Projektkoordination

Abstimmungen mit Handwerksunternehmen, Förderstellen, Behörden, Verwaltungen, Schornsteinfegern, Steuerberatern, Energieeffizienz-Experten oder sonstigen Dritten erfolgen nur im vereinbarten Umfang.

Eine allgemeine Projektsteuerung, Baukoordination, Terminüberwachung, Kostenkontrolle, Mängelverfolgung oder rechtsgeschäftliche Vertretung des Auftraggebers gegenüber Dritten ist nicht geschuldet, sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart wurde.

Der Auftraggeber bleibt Vertragspartner seiner Handwerksunternehmen, Lieferanten, Planer, Verwalter und sonstigen Dritten.

§ 17 Mehrere Auftraggeber, Eigentümergemeinschaften und Vertretungsberechtigung

Bei mehreren Auftraggebern haften diese als Gesamtschuldner.

Beauftragt eine Person Leistungen für eine Wohnungseigentümergemeinschaft, Erbengemeinschaft, Ehegatten, Miteigentümer, Gesellschaft, Vermietermehrheit oder eine sonstige Mehrheit von Berechtigten, versichert sie, zur Beauftragung berechtigt zu sein oder die erforderlichen Zustimmungen einzuholen.

Erforderliche Beschlüsse, Vollmachten, Verwalterbestellungen, Eigentümerzustimmungen oder sonstige Berechtigungsnachweise sind vom Auftraggeber rechtzeitig beizubringen. Bis zur Vorlage erforderlicher Nachweise sind wir berechtigt, die Bearbeitung zurückzustellen.

§ 18 Foto-, Mess- und Dokumentationsrechte

Wir sind berechtigt, im Rahmen der Leistungserbringung Fotos, Skizzen, Notizen, Messungen und sonstige Dokumentationen des Gebäudes, der technischen Anlagen, der relevanten Bauteile und des Baufortschritts anzufertigen und projektbezogen zu verwenden.

Dies umfasst insbesondere die Verwendung für Beratung, Berechnung, Fördermittelprüfung, Antragstellung, Nachweisführung, Baubegleitung, interne Dokumentation und Kommunikation mit projektbeteiligten Dritten, soweit dies zur Durchführung des Auftrags erforderlich ist.

Eine werbliche Nutzung, Veröffentlichung oder Nutzung als Referenz erfolgt nur mit gesonderter Zustimmung des Auftraggebers.

§ 19 Datenschutz und vertrauliche Unterlagen

Wir verarbeiten personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und zur Durchführung des Vertragsverhältnisses. Weitere Informationen ergeben sich aus unserer Datenschutzerklärung.

Soweit für Förderprogramme Einkommensnachweise, Steuerbescheide, Eigentumsunterlagen, Rechnungen, Zahlungsnachweise, Gebäudedaten oder sonstige personenbezogene Unterlagen erforderlich sind, verarbeitet die Innovative Energiekonzepte GmbH diese ausschließlich zur Vertragsdurchführung, Fördermittelprüfung, Antragstellung, Kommunikation mit Förderstellen und Nachweisführung.

Eine Weitergabe erfolgt nur, soweit dies zur Durchführung des Auftrags, zur Antragstellung, zur Kommunikation mit Förderstellen, Behörden, Energieeffizienz-Experten, technischen Dienstleistern, Handwerksunternehmen, Hausverwaltungen oder sonstigen projektbeteiligten Dritten erforderlich ist oder der Auftraggeber eingewilligt hat.

§ 20 Urheberrechte, Nutzungsrechte und Herausgabe von Unterlagen

Von uns erstellte Unterlagen, Berechnungen, Konzepte, Berichte, Grafiken, Sanierungsfahrpläne, Nachweise, Stellungnahmen und sonstige Arbeitsergebnisse sind urheberrechtlich geschützt, soweit sie urheberrechtlich schutzfähig sind.

Der Auftraggeber erhält ein einfaches Nutzungsrecht für den vereinbarten Zweck, insbesondere für die eigene Sanierungsplanung, Antragstellung, Nachweisführung, Gebäudedokumentation und Kommunikation mit projektbeteiligten Dritten.

Eine Weitergabe an Handwerksunternehmen, Förderstellen, Behörden, Banken, Steuerberater, Hausverwaltungen oder sonstige projektbeteiligte Dritte ist zulässig, soweit dies zur Durchführung des Projekts erforderlich ist.

Eine darüberhinausgehende Veröffentlichung, Bearbeitung, gewerbliche Nutzung oder Weitergabe an nicht projektbeteiligte Dritte bedarf unserer Zustimmung.

Arbeitsergebnisse werden dem Auftraggeber in elektronischer Form zur Verfügung gestellt, sofern nichts anderes vereinbart ist. Eine Herausgabe von bearbeitbaren Dateien, Berechnungsmodellen, internen Arbeitspapieren, Zwischenergebnissen oder Entwurfsständen ist nicht geschuldet, sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart wurde.

§ 21 Haftung

Wir haften unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir nur auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf.

Eine Haftung für mittelbare Schäden, entgangene Fördermittel, entgangenen Gewinn, Nutzungsausfall, Folgeschäden, Verzögerungsschäden oder Schäden aus Entscheidungen Dritter ist ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig und soweit der Schaden nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

Die Haftung ist ausgeschlossen, soweit Schäden auf unrichtigen, unvollständigen, widersprüchlichen oder verspäteten Angaben, Unterlagen oder Entscheidungen des Auftraggebers oder Dritter beruhen.

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten unserer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeitenden, freien Mitarbeitenden und Erfüllungsgehilfen.

§ 22 Widerrufsrecht für Verbraucher

Verbrauchern steht bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und bei Fernabsatzverträgen grundsätzlich ein gesetzliches Widerrufsrecht zu.

Die Einzelheiten ergeben sich aus der gesonderten Widerrufsbelehrung und dem Muster-Widerrufsformular, die dem Auftraggeber vor oder bei Vertragsschluss zur Verfügung gestellt werden.

Verlangt der Verbraucher ausdrücklich, dass wir vor Ablauf der Widerrufsfrist mit der Leistung beginnen, kann er im Falle eines Widerrufs Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachten Leistungen schulden. Bei vollständig erbrachten Dienstleistungen kann das Widerrufsrecht unter den gesetzlichen Voraussetzungen erlöschen.

Diese AGB ersetzen die gesonderte Widerrufsbelehrung nicht.

§ 23 Kündigung und Projektabbruch

Der Auftraggeber kann den Vertrag jederzeit kündigen.

Im Falle einer Kündigung sind die bis dahin erbrachten Leistungen, begonnenen Arbeiten und entstandenen Aufwendungen zu vergüten. Bereits erstellte Unterlagen, Berechnungen, Konzepte oder Nachweise werden nach Zahlung der bis dahin entstandenen Vergütung herausgegeben, soweit sie fertiggestellt und für den Auftraggeber bestimmt sind.

Kündigt der Auftraggeber nach Beginn der Leistung oder widerruft eine Vollmacht, übernimmt die Innovative Energiekonzepte GmbH keine Haftung für daraus entstehende Verzögerungen, Fristversäumnisse, notwendige Nachbearbeitungen, Förderverluste oder Nachteile im Förderverfahren, soweit uns nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit trifft.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 24 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

Der Auftraggeber kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

Zurückbehaltungsrechte können nur geltend gemacht werden, soweit sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

§ 25 Schlussbestimmungen

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand der Sitz der Innovative Energiekonzepte GmbH.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzliche Regelung.

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses einbezogenen Fassung.